

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 120/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel,
Dr. Ritter und Römer

am 28. November 1990

beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 15. März 1990 wird nicht angenom-
men.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Vorinstanzen haben der Klage im Ergebnis zu Recht
stattgegeben. Der Provisionsanspruch ergibt sich aus § 328
Abs. 1 BGB in Verbindung mit Abschnitt B XII des notariellen
Vertrages vom 14. Oktober 1986. Verspricht eine Gesellschaft
des bürgerlichen Rechts - d.h. die gesamthänderisch verbun-
denen Gesellschafter - einem Makler eine Nachweisprovision,
so wird diese auch dann geschuldet, wenn von dem Nachweis

- 3 -

nicht die Gesellschaft, sondern nur einer der Gesellschafter Gebrauch macht. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet, wie das Landgericht zutreffend ausführt, jeder der Gesellschafter mit seinem vollen Vermögen.

Der Fall wirft keine Rechtsfragen auf, die noch der Klärung bedürfen.

Rottmüller

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter

Römer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)